

# Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



18. Jahrgang – 429. Ausgabe

Dienstag, 08. September 2009

Nummer 18 – Woche 37

## Inhaltsverzeichnis

- Versteigerung von Fundsachen
- Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde über Beginn und Ende der Wahlzeit sowie der Wahlbezirke und Wahllokale
- Einladung 10. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde – Wahlperiode 2008 - 2014 am 15.09.2009

### **Versteigerung von Fundsachen**

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass am

**Mittwoch, dem 07. Oktober 2009,**

eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen stattfindet.

**Ab 16:00 Uhr werden auf dem Hof der Theaterstr. 16d**

15 Fundfahräder, aus dem Stadtgebiet, meistbietend versteigert.

Die ersteigerten Fahrräder werden nur gegen Bargeld abgegeben.

Eine Liste der zur Versteigerung kommenden Fundsachen liegt vom 08. September bis zum 06. Oktober 2009, 15:00 Uhr im Ordnungsamt, Zimmer 101 in der Theaterstr. 16d in Luckenwalde zur Einsichtnahme aus.

Empfangsberechtigte werden gemäß § 980 BGB aufgefordert, Rechte an den Fundsachen bis einschließlich 06. Oktober 2009, 15:00 Uhr beim Ordnungsamt geltend zu machen. Die zu ersteigernden Gegenstände können am 07. Oktober 2009, ab 15:30 Uhr auf dem Hof der Theaterstr. 16d besichtigt werden.

Luckenwalde, 31. August 2009

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde  
über Beginn und Ende der Wahlzeit sowie der Wahlbezirke und Wahllokale**

1. Am **27. September 2009** finden gleichzeitig die **Wahlen** zum

**17. Deutschen Bundestag**

und

**5. Landtag Brandenburg**

sowie

**die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Luckenwalde**

statt.

**Eine etwa notwendig werdende Bürgermeisterstichwahl findet am 11. Oktober 2009 statt.**

Die Wahlen dauern von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Luckenwalde ist für alle Wahlen in 19 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 26.08.2009 bis 30.08.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände für alle Wahlen treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr im Rathaus der Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungen erhalten sie am Wahltag zur Vorlage bei der etwa notwendig werdenden Bürgermeisterstichwahl zurück.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Bundestags- und Landtagswahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme. Jede wahlberechtigte Person hat zur Wahl/Stichwahl des Bürgermeisters eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
-

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

die für die Wahl im Wahlgebiet der Stadt Luckenwalde zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerbern unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Dies gilt sinngemäß für eine etwa notwendig werdende Bürgermeisterstichwahl.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

bei der Bundestagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;

---

und

bei der Landtagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab,  
dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,  
dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

sowie

bei der Bürgermeisterwahl/-stichwahl

die **Stimme** in der Weise ab,  
dass sie oder er auf dem Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben für die Bundestags- und Landtagswahl die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl haben, können an dieser Wahl im Wahlkreis Stadt Luckenwalde, für den der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlscheininhaber zur Bürgermeisterwahl erhalten zu einer eventuell notwendig werdenden Bürgermeisterstichwahl von Amts wegen erneut Briefwahlunterlagen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen weißen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen hellgrünen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen gelben Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Bürgermeisterwahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen orangefarbenen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, einen **orangefarbenen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **grauen** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **grauen** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **orangefarbenen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen grauen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl so rechtzeitig der auf dem **grauen** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **graue** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sowie für die Bürgermeisterwahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Luckenwalde, 07. September 2009

Die Wahlbehörde

(Siegel)

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

2009-09-08

### **E i n l a d u n g**

10. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde  
- Wahlperiode 2008 - 2014

**Sitzungstermin:** Dienstag, 15.09.2009  
**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr  
**Sitzungsort:** Stadt Luckenwalde, Markt 10, Sitzungssaal 14943 Luckenwalde

#### **Tagesordnung:**

##### **I. ÖFFENTLICHER TEIL:**

- 1 . Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 . Einwohnerfragestunde
- 3 . Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.08.2009
- 4 . Feststellung der Tagesordnung
- 5 . Beschlussvorlagen
- 5.1 . Straßennamenbenennung für Erschließungsstraße im Nuthepark **B-5082/2009**
- 5.2 . Straßennamenbenennung für Zuwegung zum Stalagfriedhof **B-5096/2009**
- 5.3 . Satzung der Stadt Luckenwalde über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern **B-5084/2009**
- 5.4 . 4. Änderungsverordnung zur Gefahrenabwehrverordnung **B-5098/2009**
- 5.5 . Tierpark - EW-Bau Neubau Betriebsgebäude **B-5097/2009**
- 5.6 . Entwurfs- und Ausbaubeschluss Buchenweg im Abschnitt Ahornallee bis Birkenstraße **B-5100/2009**
- 5.7 . Trägerschaft Frauenhaus **B-5107/2009**
- 6 . Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung
- 7 . Behandlung der Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 8 . Informationen der Verwaltung
- 9 . Informationen der Ausschussvorsitzenden

##### **II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:**

- 10 . Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.08.2009
- 11 . Feststellung der Tagesordnung
- 12 . Beschlussvorlagen
- 12.1 . Grundstückserwerb **B-5103/2009**
- 12.2 . Grundstücksankauf **B-5104/2009**
- 13 . Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung

- 14 . Behandlung der Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 15 . Informationen der Verwaltung
- 16 . Informationen der Ausschussvorsitzenden

Die Einberufung zur Sitzung erfolgte gemäß § 44 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Tagesordnung wurde gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 50 Absatz 4 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg festgesetzt.

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Vorsitzende